

Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz über die Feststellung
eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 2021**

§ 1

(1) Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – Staatshaushaltsgesetz 2020/21 – StHG 2020/21 – vom 18. Dezember 2019, GBl. S. 596) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 14. Oktober 2020 (GBl. S. 868) wird nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Übersichten zu den Einnahmen und Ausgaben geändert.

(2) Unter Berücksichtigung der Änderungen nach Absatz 1 wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 in Einnahme und Ausgabe auf 54 658 186 100 Euro festgestellt.

§ 2

In der Vorbemerkung zu Kapitel 1201 werden die Wörter „8. bis 10. September 2020“ durch die Wörter „10. bis 12. Mai 2021“ ersetzt.

§ 3

(1) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Planstellen für Beamtinnen und Beamte wie folgt geschaffen:

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
1.	0201	422 01	011	2,0	A 15	Regierungsdirektor
2.	0201	422 01	011	1,0	A 13	Oberamtsrat
3.	0401	422 01	011	3,0	A 15	Regierungsdirektor
4.	0436	422 01	011	125,0	A 13	Abschnitt 2. Spitzenausgleich in der Unterrichtsversorgung Studienrat 2) Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert: Die Angabe „2.026“ wird durch die Angabe „2.151“ ersetzt. 125 Stellen kw spätestens ab 01.08.2025 125 Stellen besetzbar ab 01.09.2021
5.	0501	422 01	011	1,0	A 15	Regierungsdirektor
6.	0601	422 01	011	1,0	A 13	Regierungsrat
7.	0601	422 01	011	1,0	A 13	Oberamtsrat
8.	1001	422 01	011	1,0	A 15	Regierungsdirektor
9.	1301	422 01	011	1,0	A 16	Ministerialrat 1 Stelle kw spätestens ab 01.01.2027
10.	1301	422 01	011	2,0	A 15	Regierungsdirektor 1 Stelle kw spätestens ab 01.01.2027
11.	1301	422 01	011	1,0	A 13	Regierungsrat 1 Stelle kw spätestens ab 01.01.2027
12.	1301	422 01	011	1,0	A 11	Regierungsamtmann 1 Stelle kw spätestens ab 01.01.2027
13.	1415	682 01	133	10,0	W 3	Universitätsprofessor Fußnote: „34) Davon 10 im Rahmen von Art. 91b GG durch den Bund finanzierte Stellen für das KI-Kompetenzzentrum.“
14.	1801	422 01	011	1,0	B 9	Ministerialdirektor
15.	1801	422 01	011	1,0	B 6	Ministerialdirigent
16.	1801	422 01	011	1,0	B 3	Leitender Ministerialrat
17.	1801	422 01	011	5,0	B 3	Ministerialrat 2 Stellen kw spätestens ab 01.01.2027
18.	1801	422 01	011	9,0	A 16	Ministerialrat 2 Stellen kw spätestens ab 01.01.2027
19.	1801	422 01	011	14,0	A 15	Regierungsdirektor 9 Stellen kw spätestens ab 01.01.2027
20.	1801	422 01	011	3,0	A 13	Oberamtsrat 1 Stelle kw spätestens ab 01.01.2027

(2) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Vermerke bei Planstellen für Beamtinnen und Beamte wie folgt geändert oder eingefügt:

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
1.	0601	422 01	011	-1,0	A 16	Ministerialrat kw spätestens ab 01.01.2022 0,0
2.	0601	422 01	011	+1,0	A 16	Ministerialrat kw spätestens ab 01.01.2027 1,0
3.	0601	422 01	011	-1,0	A 15	Regierungsdirektor kw spätestens ab 01.01.2022 3,0
4.	0601	422 01	011	+1,0	A 15	Regierungsdirektor kw spätestens ab 01.01.2027 1,0
5.	0601	422 01	011	- 1,5	A 13	Oberamtsrat kw spätestens ab 01.01.2022 2,5
6.	0601	422 01	011	+1,5	A 13	Oberamtsrat kw spätestens ab 01.01.2027 1,5
7.	0901	422 01	011	-1,0	A 16	Ministerialrat kw spätestens ab 01.01.2031 0,0
8.	0901	422 01	011	+1,0	A 16	Ministerialrat
9.	1001	422 01	011		A 16	Bei Kap. 1001 Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Abschnitt 1, Ministerium, A 16, Ministerialrat wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt: „1 Stelle kann mit einer außertariflichen Arbeitnehmerin/ einem außertariflichen Arbeitnehmer besetzt werden.“

(3) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie folgt geschaffen:

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
1.	0401	428 01	011	1,0	E 9b	
2.	0401	428 01	011	1,0	E 4	
3.	0501	428 01	011	1,0	E 9b	
4.	0501	428 01	011	1,0	E 4	
5.	0901	428 01	011	7,5	E 14	
6.	0901	428 01	011	3,5	E 13	
7.	0901	428 01	011	0,5	E 12	
8.	1001	428 01	011	1,0	E 9b	
9.	1001	428 01	011	2,0	E 8	
10.	1001	428 01	011	1,0	E 4	
11.	1301	428 01	011	1,0	E 9b	
12.	1301	428 01	011	1,0	E 4	
13.	1801	428 01	011	1,0	E 7	
14.	1801	428 01	011	1,0	E 6	

(4) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Vermerke bei Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie folgt geändert:

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
1.	1301	428 01	011	-1,0	E 14	kw spätestens ab 01.01.2022
2.	1301	428 01	011	+1,0	E 14	kw spätestens ab 01.01.2027
3.	1301	428 01	011	-1,0	E 12	kw spätestens ab 01.01.2022
4.	1301	428 01	011	+1,0	E 12	kw spätestens ab 01.01.2027

§ 4

In § 4 Absatz 1 Satz 1 StHG 2020/21 wird die Angabe „2 495 965 400 Euro“ durch die Angabe „3 693 206 200 Euro“ ersetzt.

§ 5

(1) In § 5 Absatz 3 Satz 1 StHG 2020/21 wird die Angabe „3 000 000 000 Euro“ durch die Angabe „3 527 000 000 Euro“ ersetzt.

(2) In § 5 Absatz 7 Satz 1 StHG 2020/21 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

§ 6

(1) In § 6 Absatz 1 Satz 2 StHG 2020/21 werden nach den Wörtern „Kapitel 0607 Titelgruppen 73, 74 und 75,“ die Wörter „Kapitel 0707 Titel 534 01,“ und nach den Wörtern „Kapitel 1303 Titelgruppe 78“ die Wörter „ , Kapitel 1803 Titel 547 75 und Kapitel 1806 Titel 534 75“ eingefügt.

(2) In § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffern 4 und 5 StHG 2020/21 wird jeweils die Angabe „und 16“ durch die Angabe „16 und 18“ ersetzt.

(3) In § 6 Absatz 2 StHG 2020/21 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für die Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2021 gilt dies mit der Maßgabe, dass diese bis zu einem Betrag von 40 Prozent der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nicht in Abgang gestellt werden.“

(4) § 6 StHG wird folgender Absatz 10 angefügt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsprogramms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022‘ eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zu schließen.“

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Nachtragshaushalt ist stark geprägt von den Auswirkungen der weiter anhaltenden Coronavirus-Pandemie. Diese stellt nach wie vor eine der größten Herausforderungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und den Staat in der Geschichte des Landes Baden-Württemberg dar.

Durch eine Vielzahl bereits realisierter Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie konnten die Infektionszahlen begrenzt und der Gesundheitsschutz der Gesellschaft gewährleistet werden. Zum Schutz der Bevölkerung und zur Abfederung der Auswirkungen der Pandemie in nahezu allen Bereichen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens müssen jedoch zwingend weiterhin staatliche Maßnahmen ergriffen werden. Daher ist es erforderlich, zusätzliche haushalterische Vorkehrungen zu treffen, damit sowohl akut notwendige als auch in der Folge entstehende Bedarfe weiterhin gedeckt werden können. Nicht zuletzt ist das Infektionsgeschehen aufgrund von Virus-Mutationen kaum vorhersehbar. So steigt derzeit der Anteil an Infektionen aufgrund der Delta-Variante stark an. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ist daher wahrscheinlich. Gleichzeitig sind die Folgen der bisherigen Einschränkungen noch nicht überwunden. Die mehrmonatigen Lockdown-Maßnahmen ab November 2020 haben die Wirtschaft stark getroffen. Überdies sind gesellschaftliche Auswirkungen in nahezu allen Lebensbereichen zu verzeichnen. Um diese Entwicklungen effektiv abzufedern, ist die schnelle und vollumfängliche Handlungsfähigkeit des Staates auch weiterhin sicherzustellen. Dies umfasst sowohl Maßnahmen des Landes selbst, als auch Ko-finanzierungserfordernisse des Landes im Rahmen von Bundesprogrammen.

Vor diesem Hintergrund werden mit dem Dritten Nachtragshaushalt die bereits bestehenden haushalterischen Rahmenbedingungen erweitert:

Bei der bestehenden Rücklage für Haushaltsrisiken wurden bereits durch die bisherigen Nachtragshaushalte 2020/21 die Zuführungen erhöht und entsprechende Entnahmemöglichkeiten geschaffen, um notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie und deren Folgen finanzieren zu können. Die verfügbaren, nicht konkret gebundenen Rücklagemittel wurden dadurch deutlich dezimiert. Im Rahmen des Dritten Nachtragshaushalts ist es deshalb notwendig, die Vorsorge in der Rücklage erneut zu erhöhen, um den nach wie vor bestehenden vielfältigen Risiken adäquat begegnen und bereits ergriffene Maßnahmen fortführen zu können.

Zu den ergriffenen Maßnahmen gehört beispielsweise die Test- und Impfstrategie. Diese muss erneut angepasst werden, um entsprechend des Infektionsgeschehens die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die Möglichkeit einer hohen Impfquote und gegebenenfalls auch zusätzlich erforderliche dritte Auffrischungsimpfungen gewährleisten zu können. Daneben ist auch die Fortsetzung geeigneter Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft erforderlich. Die Kommunen des Landes sind durch die Auswirkungen und Folgen der Coronavirus-Pandemie weiterhin betroffen. Für Mindereinnahmen und Mehrausgaben der Kommunen wurden im Jahr 2020 im Rahmen des Kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakts umfangreiche Unterstützungsleistungen des Landes gewährt. Für die im Jahr 2021 im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission zu verhandelnden Unterstützungsleistungen muss durch die Erhöhung der Rücklage für Haushaltsrisiken ebenfalls Vorsorge getroffen werden.

Weiterhin wird insbesondere für die Mitfinanzierung von durch den Bund teil-finanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschrieben Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion alternativer Antriebe Vorsorge getroffen.

Insgesamt erfolgt daher eine Erhöhung der Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken in Höhe von 1.640 Mio. Euro.

Darüber hinaus werden mit dem Dritten Nachtragshaushalt weitere konkrete Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Coronavirus-Pandemie in den Fach-einzelplänen etatisiert. Dazu zählen beispielsweise Unterstützungsleistungen im

Schul- und Hochschulbereich sowie Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte und der Kulturbranche. Durch die Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen sind Lerndefizite sowie Defizite bei der sozialen Kompetenzentwicklung entstanden, die auch durch den angebotenen Fernunterricht und Onlineangebote nicht verhindert werden konnten. Lernbrücken sowie außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sollen dazu beitragen, diese Defizite abzubauen. Bei den Hochschulen sollen digitale Elemente in der Lehre ausgebaut werden, sodass weitere Flexibilität für hybride Lehrveranstaltungen geschaffen wird. Weiterhin ist eine Unterstützung der Innenstädte und des Einzelhandels vorgesehen, die von den notwendigen Beschränkungen äußerst stark betroffen waren und weiterhin sind. Darüber hinaus soll auch die Kunst- und Kulturbranche, die aufgrund von Veranstaltungsausfällen und begrenzten Teilnehmerzahlen hohe Verluste zu verzeichnen hatten und haben, unterstützt werden.

Daneben wird die Regierungsneubildung – soweit nicht im Haushaltsvollzug möglich – im Dritten Nachtrag haushalterisch abgebildet. Hierunter fallen insbesondere die Personalausstattung und sonstige Bedarfe des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, welches im neu geschaffenen Einzelplan 18 geführt wird. Darüber hinaus sind aufgrund der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche zusätzliche Bedarfe entstanden. Ergänzend werden sonstige zwingend erforderliche unaufschiebbare Maßnahmen mit dem Dritten Nachtrag etatisiert.

Die aufgrund der Regierungsneubildung entstandenen Mehrbedarfe werden durch Einsparungen infolge der Erhöhung der Globalen Minderausgabe finanziert, sodass dem Landeshaushalt im Saldo keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Die sonstigen Mehrbedarfe werden vor allem aus den zu erwartenden Steuermehreinnahmen finanziert. Hierzu werden die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung vom 10. bis 12. Mai 2021 im Dritten Nachtrag berücksichtigt.

Die Aufstockung der Rücklage für Haushaltsrisiken sowie konkrete Corona-bedingte Mehrbedarfe werden ebenfalls durch Steuermehreinnahmen, aber auch durch eine zusätzliche Nettokreditaufnahme finanziert.

In der Folge wird das Finanzministerium ermächtigt, Schulden am Kreditmarkt in Höhe von insgesamt 3 693 206 200 Euro im Haushaltsjahr 2021 zur Deckung der vorgenannten Ausgaben aufzunehmen.

Das Grundgesetz ermächtigt gemäß Artikel 109 Absatz 3 dazu, Ausnahmen von dem Verbot der Neuverschuldung zu machen. Nach Artikel 84 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg kann daher von dem grundsätzlichen Verschuldungsverbot der Schuldenbremse in bestimmten gesetzlich normierten Fällen abgewichen werden. Diese Ausnahmen wurden in Baden-Württemberg durch § 18 Absatz 4 und Absatz 6 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) konkret ausgestaltet. Die Nutzung einer Konjunkturbereinigung sowie die Möglichkeit eine Notlagen-Verschuldung bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen wurden dabei berücksichtigt.

Die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung erfolgt in Abhängigkeit von der Gesamteinnahmesituation und den benötigten Ausgaben des Landes Baden-Württemberg. Die Einnahmehasis im Vergleich zur Aufstellung des Urhaushaltes ist deutlich verringert. Diese kann über die Konjunkturkomponente gemäß § 18 Absatz 4 LHO durch Kredite ausgeglichen werden. Darüber hinaus können damit wirtschaftspolitische Maßnahmen finanziert werden, die zur Abfederung der derzeitigen Rezession notwendig sind.

Es ergibt sich folgende maximal zulässige Nettokreditaufnahme:

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme/Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO

Berechnung vom **27.04.2021** auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung

	in Mio. EUR
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Abs. 3 LHO (Differenz aus 1a und 1b)	22,0956
1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	45,5026
1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	23,4070
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Abs. 4 LHO (Produkt aus 2a bis 2c)	-2773,5828
2a. Nominale gesamtsstaatliche Produktionslücke	-162346,50
2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	0,1341
2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit), Vorjahr	0,1274
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO	-
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 1 LHO	-941,7190
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 6 LHO	-
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO	-
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 LHO (Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)	3693,2062

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine zulässige Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 3.693 Mio. Euro.

Der Neuberechnung der Konjunkturkomponente liegt die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2021 zugrunde. Die Berechnungssystematik wurde im Vergleich zum Zweiten Nachtrag an die am 19. November 2020 geänderten Regelungen der Schuldenbremsenüberwachung angepasst (vgl. Änderung des Kompendiums des Stabilitätsrates vom 19. November 2020). Diese Änderung kann nun in Baden-Württemberg genutzt werden, sodass ein Gleichlauf der Berechnung der Konjunkturkomponente zwischen ihrer Anpassung nach Aufstellung des Urhaushalts und der Schuldenbremsenüberwachung gewährleistet werden kann. § 18 Absatz 4 Satz 5 LHO bestimmt, dass bei Nachträgen zum Staatshaushaltsplan ausschließlich die wirtschaftliche Entwicklung angepasst wird. Im Zweiten Nachtrag wurde technisch die ex ante Konjunkturkomponente aktualisiert, dieses wird nun auf die Berechnung einer vorläufigen ex post Konjunkturkomponente umgestellt. Beide Berechnungsweisen erfüllen die Anforderungen der LHO, da jeweils ausschließlich eine Anpassung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) vorgenommen wird. Die Berechnung einer vorläufigen ex post Konjunkturkomponente erfolgt durch die Berücksichtigung der Veränderungsraten des BIP. Diese Methode führt dazu, dass BIP-Revisionen aktueller zugrunde gelegt werden können und damit eine etwas größere Nähe zu der tatsächlichen Entwicklung des BIP, vor allem bezüglich bereits abgeschlossener Jahre, erreicht werden kann.

Die Regelung des § 18 Absatz 6 LHO ermöglicht unter anderem bei Vorliegen einer Naturkatastrophe, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigt, die Erhöhung der rechnerisch zulässigen Kreditaufnahme bzw. die Absenkung der rechnerisch bestehenden Tilgungsverpflichtung des Landes Baden-Württemberg (sog. Ausnahmekomponente). Das Vorliegen einer Naturkatastrophe wurde in dem Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg mit Gesetzesbeschluss des Landtags vom 19. März 2020 (GBl. S. 125) festgestellt. Diese besteht weiterhin fort und beeinträchtigt die Finanzlage des Landes direkt sowie in Folge erheblich, wodurch hohe Mehrbedarfe entstehen.

Die Kreditermächtigung auf Grundlage der Ausnahmekomponente wird ausschließlich zur Gegenfinanzierung von Corona-bedingten Maßnahmen eingesetzt. Die Höhe der Ausnahmekomponente soll mit der Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg beschlossen werden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1 stellt die Veränderung der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltsplans 2020/21 aufgrund der Corona-bedingten notwendigen Maßnahmen sowie weiterer finanzwirksamen Maßnahmen durch die Änderungen des StHG 2021 fest. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit erfolgt die Darstellung in tabellarischer Form als Anlage. Neben den Einnahmen und Ausgaben sind auch Veränderungen bei Haushaltsvermerken und Erläuterungen aufgeführt.

In Absatz 2 wird das Haushaltsvolumen für das Haushaltsjahr 2021 in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Zu § 2

Absatz 1 stellt fest, dass die etatisierten Steuereinnahmen des Dritten Nachtragshaushalts auf der Steuerschätzung vom 10. bis 12. Mai 2021 beruhen.

Zu § 3

Die Regelung stellt Veränderungen bei den Personalstellen des Staatshaushaltsplans 2021 durch die Änderungen des StHG 2021 fest. Die daraus resultierenden Änderungen auf der Ausgabenseite werden entsprechend im Betragsteil angepasst (siehe dazu § 1 dieses Gesetzes).

Der in Absatz 2 dargestellte Zugang der Stelle laufende Nr. 8 erfolgt gegen Wegfall der im Vollzug geschaffenen Stelle lfd. Nr. 7 mit kw-Vermerk 1. Januar 2031 für die Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen des Paktes für den ÖGD.

In Absatz 3 erfolgt der Zugang der Neustellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lfd. Nummer 5 bis 7 gegen Wegfall der im Vollzug geschaffenen Stellen mit kw-Vermerk 1. Januar 2031 für die Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen des Paktes für den ÖGD.

Zu § 4

In § 4 wird Höhe der Kreditermächtigungen des Finanzministeriums für das Haushaltsjahr 2021 durch Anpassung der Konjunkturkomponente gemäß § 18 Absatz 4 LHO und Festlegung der Ausnahmekomponente nach § 18 Absatz 6 LHO festgestellt.

Zu § 5

In Absatz 1 wird die Garantieermächtigung zu Gunsten der landeseigene Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg AöR (SFBW) erhöht. Insbesondere für die Beschaffung von 130 neuen Doppelstockfahrzeugen im E-Netz Stuttgart – Bodensee durch die SFBW liegen die jetzt zu erwartenden Investitionskosten höher als zu Beginn der Fahrzeugausschreibung. Dies liegt vor allem an den erheblichen Steigerungen bei den Anforderungen in Fahrdynamik, Bremsvermögen, Energieverbrauch und Druckdichtigkeit. Daraus ergibt sich ein deutlich höherer konstruktiver Mehraufwand als bislang geplant. Der voraussichtliche Investitionsbedarf und damit auch die Höhe der erforderlichen Garantieermächtigung des Landes kann insoweit nicht mit dem bisherigen Kapitaldienstgarantierahmen abgedeckt werden. Eine höhere Garantieermächtigung für das Jahr 2022 stellt keine Lösung dar, weil das Vergabeverfahren nicht aufgehoben werden soll. Vielmehr wird damit gerechnet, das Vergabeverfahren noch im Jahr 2021 zum Abschluss zu bringen.

In Absatz 2 wird der Aufgabenübergang für das Bau- und Wohnungswesen vom ehemaligen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf das neue Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nachvollzogen und die Zuständigkeit im Rahmen des Förderprogramms Wohnungsbau neu geregelt.

Zu § 6

In Absatz 1 wird Kap. 0707 Titel 534 01 aus der Deckungsfähigkeit des Budgets nach § 6 Absatz 1 StHG 2020/21 ausgenommen. Der Titel wurde im Zweiten Nachtrag neu geschaffen und ist durch Vermerk gegenseitig deckungsfähig mit Kap. 0707 Titel 686 01; dieser ist nicht Teil des Budgets nach § 6 Absatz 1 StHG 2020/21. Weiterhin wird Kap. 1803 Tit. 547 75 und Kap. 1806 Tit. 534 75 aus der Deckungsfähigkeit des § 6 Absatz 1 StHG 2020/21 ausgenommen, da in diesem umfängliche, in sich abgeschlossene Einzelprojekte veranschlagt sind, welche nicht zur dezentralen Budgetierung geeignet sind.

Die Anpassung in Absatz 2 ist erforderlich, um das im Rahmen der Regierungsbildung neu geschaffene Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit dem neuen Einzelplan 18 in die dezentrale Finanzverantwortung nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 und 5 StHG 2020/21 einzubeziehen.

Die in § 6 Absatz 3 geregelte automatische Inabgangstellung von weiteren 10 Prozent der Ausgabereste nach § 6 StHG 2020/21 dient der Reduzierung des kontinuierlichen Anstiegs der Ausgabereste und folgt den Empfehlungen des Rechnungshofs Baden-Württemberg.

Durch § 6 Absatz 4 wird die Landesregierung ermächtigt, eine Vereinbarung zur Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 zwischen Bund und Ländern zu schließen. Ziel des Aktionsprogramms des Bundes für die Jahre 2021 und 2022 ist sowohl die individuelle und zielorientierte Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in Kernfächern auf der Basis festgestellter Lernrückstände als auch die Förderung von Kernkompetenzen. Die Initiative soll trägerneutral und schulformunabhängig umgesetzt werden und zwar sowohl im allgemeinbildenden als auch berufsbildenden Bereich.

Zu § 7

Die Norm regelt das Inkrafttreten.

Stand: 30.06.2021

Anlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Einnahmen:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
1.	N	0465	381 72	890	Verrechnung zwischen Kapiteln	2021	0,0	0,0	0,0
Erläuterung: Zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Geschäftsbereich des Kultusministeriums. Leertitel für zweckgebundene Zuweisungen aus dem Einzelplan 08 (Kap. 0803 Tit. Gr. 95 und 96) und Einzelplan 09 (Kap. 0918 Tit. Gr. 80). Vgl. Haushaltsvermerk bei Tit. 684 72.									
2.	N	0620	121 22	812	Gewinne aus Unternehmen des privaten Rechts	2021	25,0	11.975,0	+11.950,0
Erläuterung: Die Erläuterung wird wie folgt gefasst „Erläuterung: Veranschlagt sind Gewinne aus der Beteiligung an folgenden Unternehmen.“ Tsd. EUR Stammka- Beteiligung Ausschul- pital des Landes tung 2021 Tsd. EUR Tsd. EUR Finanzierungsgesellschaft für öffent- liche Vorhaben des Landes Baden- Württemberg mbH, Stuttgart 260,0 259,7 11.975,0“									
3.	N	0803	TG 95		Berufsausbildung in der Landwirtschaft				
4.	N	0803	381 95	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	2021	0,0	0,0	0,0
Erläuterung: Zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Leertitel für zweckgebundene Zuweisungen aus dem Einzelplan 04 (Kap. 0465 Tit. Gr. 72) und Einzelplan 09 (Kap. 0918 Tit. Gr. 80).									
5.	N	0803	TG 96		Landjugend				
6.	N	0803	381 96	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	2021	0,0	0,0	0,0
Erläuterung: Zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Leertitel für zweckgebundene Zuweisungen aus dem Einzelplan 04 (Kap. 0465 Tit. Gr. 72) und Einzelplan 09 (Kap. 0918 Tit. Gr. 80).									
7.	N	0918	381 80	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln				
Erläuterung: Zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration. Leertitel für zweckgebundene Zuweisungen aus dem Einzelplan 04 (Kap. 0465 Tit. Gr. 72) und Einzelplan 08 (Kap. 0803 Tit. Gr. 95 und 96). Vgl. Haushaltsvermerk bei Tit. Gr. 80.									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
8.		1201	011 01	820	Lohnsteuer	2021	14.755.000,0	13.900.000,0	-855.000,0
9.		1201	012 01	820	Veranlagte Einkommensteuer	2021	3.950.000,0	4.170.000,0	+220.000,0
10.		1201	013 01	820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	2021	1.125.000,0	1.385.000,0	+260.000,0
11.		1201	014 01	820	Körperschaftsteuer	2021	1.530.000,0	1.695.000,0	+165.000,0
12.		1201	015 01	820	Umsatzsteuer	2021	8.395.000,0	8.880.000,0	+485.000,0
13.		1201	016 01	820	Einfuhrumsatzsteuer	2021	3.900.000,0	3.500.000,0	-400.000,0
14.		1201	018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2021	440.000,0	525.000,0	+85.000,0
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst „Erläuterung zu 011 01 bis 018 01: Nach Art. 106 GG sind der Bund und die Länder am Aufkommen der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit je 50 % beteiligt. Von dem Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer bzw. an Abgeltungsteuer erhalten die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vorweg einen Anteil von 15 % bzw. 12 %. Bei der Schätzung des Landesanteils an der Umsatzsteuer (Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (Tit. 016 01) wurde von einem Länderanteil für 2020/21 von rund 45,2 % zuzüglich eines Festbetrages ausgegangen. Der zusätzliche Betrag zur Herstellung des Finanzierungsverhältnisses von 74 % Bund/26 % Länder bei der Kindergeldhöhung ab 2002 ist darin enthalten. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer (vgl. Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (vgl. Tit. 016 01) ist bereits um den Abschlag bei der Umsatzsteuer nach § 5 Abs.1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern gekürzt. Für das Ausgleichsjahr 2021 wird ein Abschlag von 3.830 Mio. EUR erwartet. Nach § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) führen die Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe der Gewerbesteuer-Grundbeträge an Bund und Länder ab (vgl. Tit. 017 01). Ab dem Jahr 2020 wird von den Gemeinden keine erhöhte Gewerbesteuerumlage mehr erhoben.									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapi- tel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
Erläuterung zu 011 01 bis 018 01:									
Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:						2021 Tsd. EUR			
I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerle- gung)									
1. Lohnsteuer							32.709.000,0		
2. Veranlagte Einkommensteuer							9.816.000,0		
3. Abgeltungsteuer							1.193.000,0		
4. Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag							2.767.000,0		
5. Körperschaftsteuer							3.386.000,0		
II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern									
1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)							13.900.000,0		
2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)							4.170.000,0		
3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)							525.000,0		
4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)							1.385.000,0		
5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)							1.695.000,0		
6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)							21.675.000,0		
7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01							12.380.000,0		
8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01							410.000,0		
9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)							34.465.000,0		
Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände									
- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes							6.979.923,0		
- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs							514.100,0		
(vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)									
15.		1201	052 01	820	Erbschaftsteuer	2021	1.155.000,0	1.290.000,0	+135.000,0
16.		1201	053 01	820	Grunderwerbsteuer	2021	2.150.000,0	2.365.000,0	+215.000,0
17.		1201	057 01	820	Lotteriesteuer	2021	192.000,0	210.000,0	+18.000,0

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
18.		1201	058 01	820	Sportwettensteuer	2021	90.000,0	41.000,0	-49.000,0
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Das Einkommen wird, soweit es von Veranstalter einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird, zu 96 % den Rennvereinen überlassen; vgl. bei Kap. 0802 Tit. 685 48.“									
19.		1201	061 01	820	Biersteuer	2021	41.000,0	37.000,0	-4.000,0
20.		1201	372 02	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen	2021	-451.000,0	130.200,0	+581.200,0
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Veranschlagt sind die prognostizierten zusätzlichen Steuereinnahmen aus zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht verabschiedeten Steuerrechtsänderungen. Nach Berücksichtigung der bei Kap. 1205 veranschlagten Mehrausgaben im kommunalen Finanzausgleich betragen die zusätzlichen Nettoeinnahmen im Jahr 2021 rd. 100 Mio. EUR.“									
21.		1202	371 02	880	Globale Mehreinnahmen	2021	115.000,0	43.500,0	-71.500,0
Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Für das Haushaltsjahr 2021 sind für die vorgenannten Sachverhalte die Einnahmen im 3. Nachtrag 2021 im Kap. 1201 berücksichtigt. Die bislang hierfür vorsorglich angesetzte globale Mehreinnahme von 115,0 Mio. EUR entfällt. Für das Haushaltsjahr 2021 werden die voraussichtlichen Leistungen des Bundes zur Umsetzung des Programms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche‘ auf Basis der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung als globale Mehreinnahme veranschlagt.“									
22.		1205	213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1a FAG	2021	4.795.000,0	4.837.000,0	+42.000,0
23.		1206	325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	2021	2.495.965,4	3.693.206,2	+1.197.240,8
24.	N	1804			Wohnungswesen				
25.	N	1804	77		Recht des Wohnungswesens, Wohngeld und dergleichen				
26.	N	1804	231 77	233	Erstattung des Bundes für Wohngeld		0,0	6.750,0	+6.750,0
Erläuterung: Nach dem Wohngeldgesetz erstattet der Bund die Hälfte des vom Land gezahlten Wohngeldes. Ausgaben vgl. Tit 681 77.									

Stand: 30.06.2021

Ausgaben:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
27.		0101	411 01	011	Leistungen an Abgeordnete, ausgeschiedene Abgeordnete und Hinterbliebene nach dem Entschädigungsgesetz und dem Abgeordnetengesetz	2021	57.109,2	60.609,2	+3.500,0
Die Tabelle in den Erläuterungen wird wie folgt gefasst:									
„Veranschlagt sind:						2021	Tsd. EUR		
1. Entschädigungen nach § 5 AbgG						15.201,0			
2. Aufwandsentschädigungen						4.127,7			
a) Kostenpauschale nach § 6 Abs. 2 AbgG						487,8			
b) Fahrtkosten nach § 6b AbgG									
c) Reisekosten nach § 9 AbgG einschl. der Kosten für Dienstreisen sowie									
sonstige Kosten anlässlich von Informations- und Studienreisen von									
Ausschüssen und Kommissionen des Landtags, Kosten für Flüge und									
Fahren nach Berlin und Brüssel sowie Taxikosten nach § 6 Abs. 6 AbgG						173,5			
d) Übernachtungskosten nach § 6c AbgG						420,0			
e) Mitarbeiterentschädigung nach § 6 Abs. 4 AbgG						23.112,4			
f) Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach § 6 Abs. 5 AbgG						427,7			
g) Laufende TK-Kosten (Gebühren)						196,6			
h) Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 7 AbgG						211,9			
Zuschuss zu den Kosten in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen									
nach § 19 AbgG									
a) Beihilfe nach § 19 Abs. 1 AbgG						350,0			
b) Zuschuss zum Kranken- und Versicherungsbeitrag nach § 19 Abs. 2 AbgG						593,6			
Beiträge zur Altersvorsorge nach § 11 AbgG						3.017,9			
5. Versorgungsabfindung, Nachversicherungsbeitrag nach § 15 AbgG aF									
und Sterbegelder nach § 16 AbgG						25,0			
Unterstützungen nach § 20 AbgG						15,0			
7. Renten und Altersentschädigungen für ausgeschiedene Abgeordnete und deren Hinterbliebene nach §§ 9 bis 12 Entschädigungsgesetz und §§ 11 bis 14 sowie 17 AbgG aF						8.660,4			
8. Übergangsgeld nach § 10 AbgG						2.897,7			

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					9. Versorgungsausgleichserstattung an die Rentenversicherungsträger bei Ehescheidungen analog § 16 VersAusglG 10. Verwaltungskostenbeitrag und Beitrag zur Verlustrücklage für das Versorgungswerk der Landtage Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg 106,0 585,0 zus. 60.609,2"				
28.		0201			Personalausgaben				
					Im Haushaltsvermerk wird in Satz 2 die Zahl „19.500,6“ durch die Zahl „19.562,1“ ersetzt.				
29.		0201	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	8.825,6	8.887,1	+61,5
					Die Erläuterung wird wie folgt eingefügt: „Erläuterung: Mehr wegen neu geschaffener Planstellen im Zuge der Regierungsbildung.“				
30.		0201	511 01		Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	372,8	376,2	+3,4
					Die Erläuterung wird wie folgt eingefügt: „Erläuterung: Mehr wegen neu geschaffener Planstellen im Zuge der Regierungsbildung.“				
31.		0201	529 05	011	Zur Verfügung des Staatsministers und Chefs der Staatskanzlei für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	5,0	5,0	0,0
					Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Änderung der Zweckbestimmung im Zuge der Regierungsbildung.“				
32.		0201	529 06	011	Zur Verfügung des Staatssekretärs für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	5,0	5,0	0,0
					Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Änderung der Zweckbestimmung im Zuge der Regierungsbildung.“				
33.		0202	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/-innen)	2021	352,3	354,3	+2,0
					In Satz 3 der Erläuterung wird das Wort „Planstelle“ durch die Wörter „Planstellen in Zuge der Regierungsbildung“ ersetzt.				
34.		0202	531 04	013	Öffentlichkeitsarbeit für Baden-Württemberg	2021	8.000,0	8.000,0	0,0
					Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst: „2021 Tsd. EUR 12.750,0 Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im				

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																																												
					Haushaltsjahr 2021.....bis zu 0,0 Haushaltsjahr 2022.....bis zu 5.750,0 Haushaltsjahr 2023.....bis zu 7.000,0"																																																																
Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Aufgrund einer geänderten Vorgehensweise bei der Beauftragung der Leadagentur zur Neuausrichtung der Werbe- und Sympathiekampagne wurde die Verpflichtungsermächtigung in 2020 nicht voll ausgeschöpft und wird daher im Haushaltsjahr 2021 benötigt.“																																																																					
35.		0303	883 70B	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Breitbandinfrastruktur	2021	45.451,0	45.451,0	0,0																																																												
Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst:																																																																					
Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 116.747,0 Haushaltsjahr 2023bis zu 204.750,0 Haushaltsjahr 2024bis zu 223.200,0 Haushaltsjahr 2025bis zu 276.500,0 Haushaltsjahr 2026bis zu 171.650,0 Haushaltsjahr 2027bis zu 53.800,0" „2021 Tsd. EUR 1.046.647,0																																																																					
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Die Breitbandinfrastruktur insbesondere im ländlichen Raum soll durch finanzielle Hilfen unterstützt werden. Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 69.“																																																																					
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR).																																																																					
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)																																																																					
<table><tr><th>Bewilligung im Haushaltsplan</th><th>Betrag</th><th>2021</th><th>2022</th><th colspan="2">davon fällig in</th><th>2024</th><th>2025</th><th>2026</th><th>2027</th></tr><tr><td>bis 2018</td><td>14.000,0</td><td>13.000,0</td><td>1.000,0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2019</td><td>22.500,0</td><td>13.500,0</td><td>9.000,0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2020</td><td>354.941,6</td><td>107.272,0</td><td>96.000,0</td><td>91.669,6</td><td>60.000,0</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2021</td><td>1.046.647,0</td><td>116.747,0</td><td>204.750,0</td><td>223.200,0</td><td>276.500,0</td><td>171.650,0</td><td>53.800,0</td><td></td><td></td></tr><tr><td>zus.</td><td>1.438.088,6</td><td>26.500,0</td><td>234.019,0</td><td>300.750,0</td><td>314.869,6</td><td>336.500,0</td><td>171.650,0</td><td>53.800,0</td><td></td></tr></table>										Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	2021	2022	davon fällig in		2024	2025	2026	2027	bis 2018	14.000,0	13.000,0	1.000,0							2019	22.500,0	13.500,0	9.000,0							2020	354.941,6	107.272,0	96.000,0	91.669,6	60.000,0					2021	1.046.647,0	116.747,0	204.750,0	223.200,0	276.500,0	171.650,0	53.800,0			zus.	1.438.088,6	26.500,0	234.019,0	300.750,0	314.869,6	336.500,0	171.650,0	53.800,0	
Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	2021	2022	davon fällig in		2024	2025	2026	2027																																																												
bis 2018	14.000,0	13.000,0	1.000,0																																																																		
2019	22.500,0	13.500,0	9.000,0																																																																		
2020	354.941,6	107.272,0	96.000,0	91.669,6	60.000,0																																																																
2021	1.046.647,0	116.747,0	204.750,0	223.200,0	276.500,0	171.650,0	53.800,0																																																														
zus.	1.438.088,6	26.500,0	234.019,0	300.750,0	314.869,6	336.500,0	171.650,0	53.800,0																																																													
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:																																																																					
<table><tr><th></th><th>2021 Tsd. EUR</th></tr><tr><td>1. Haushaltsmittel</td><td>45.451,0</td></tr><tr><td>2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigung</td><td>26.500,0</td></tr><tr><td>3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen Programmvolumen:</td><td>1.046.647,0</td></tr><tr><td></td><td>1.065.598,0"</td></tr></table>											2021 Tsd. EUR	1. Haushaltsmittel	45.451,0	2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigung	26.500,0	3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen Programmvolumen:	1.046.647,0		1.065.598,0"																																																		
	2021 Tsd. EUR																																																																				
1. Haushaltsmittel	45.451,0																																																																				
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigung	26.500,0																																																																				
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen Programmvolumen:	1.046.647,0																																																																				
	1.065.598,0"																																																																				

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
36.		0401			Personalausgaben				
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert: Die Zahl „24.583,8“ wird durch die Zahl „24.750,1“ ersetzt.									
37.		0401	421 01	011	Bezüge der Ministerin, der Staatssekretärin und des Staatssekretärs	2021	333,4	439,4	+106,0
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:									
„Amtsgehalt B 11 85 v.H. des Grundgehalts der Bes.Gr. B 11 zus.									
2021 1 Ministerin 2 Staatssekretär/in 3									
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „In dem Haushaltsansatz sind enthalten die Aufwandsentschädigungen der Ministerin, der Staatssekretärin und des Staatssekretärs (§ 10 Abs. 2 des Ministergesetzes). Änderung der Zweckbestimmung aufgrund der Regierungsbildung.“									
38.		0401	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	18.315,7	18.424,7	+109,0
Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Stellenaufwuchs im Ministerium im Rahmen der Regierungsbildung.“									
39.		0401	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2021	4.531,8	4.589,1	+57,3
Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Stellenaufwuchs im Ministerium im Rahmen der Regierungsbildung.“									
40.		0401	529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin und des Staatssekretärs für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	5,0	8,3	+3,3
Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Änderung der Zweckbestimmung und Mehrausgaben aufgrund der Regierungsbildung.“									
41.		0402	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/-innen)	2021	285.422,9	285.536,7	+113,8
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Mehrausgaben aufgrund Stellenaufwuchs.“									
42.		0402	972 10	880	Globale Minderausgabe für den Einzelplan 04				
Satz 2 des Haushaltsvermerks wird wie folgt geändert: Die Wörter „Einsparauflage gemäß Orientierungsplan aus dem StHPL 2015/2016 (Nr. 3 der Erläuterung)“ werden ersetzt durch „Konsolidierungsvorgabe aus dem StHPL 2020/2021 (Nr. 2 der Erläuterung)“.									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
43.		0402	633 91	129	Förderung der Bereitstellung von notwendigen Schul- räumen an Pflegeschulen in öffentlicher Trägerschaft	2021	1.380,0	1.645,0	+265,0
Folgende Verpflichtungsermächtigung wird eingefügt: -2021 Tsd. EUR 450,0 Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 450,0"									
44.		0405	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	1.207.851,4	1.207.938,9	+87,5
45.		0408	422 01	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	424.147,2	424.737,6	+590,4
46.		0410	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	695.431,5	695.584,6	+153,1
47.		0416	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	1.170.209,1	1.171.149,4	+940,3
48.		0418	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	490.861,5	491.211,4	+349,9
49.		0420	422 01	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	956.947,9	957.560,2	+612,3
50.		0435	684 01D	115	Zuschüsse an Gymnasien und Aufbaugymnasien in freier Trägerschaft				
Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 0436 Tit. 684.02.“									
51.		0436	422 01	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten				

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Absatz 2 der Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Die hier zentral ausgewiesenen 2331/2331/2456 Stellen für verbeamtete Lehrkräfte werden entsprechend dem jeweiligen Bedarf zum Spitzenausgleich der Unterrichtsversorgung den Schulkapiteln 0405 bis 0420 zugewiesen und die Ausgaben verursachungsgerecht dort verbucht. Dementsprechend werden die diesbezüglichen Personalausgaben bei Titel 422 01 der Kapitel 0405 bis 0420 veranschlagt. Der Haushaltsansatz umfasst auch Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften.“								
52.		0436	427 17	129	Mittel für Vertretungslehrkräfte zur Sicherung der Unterrichtsversorgung	2021	63.422,9	66.022,9	+2.600,0
	Absatz 2 der Erläuterung wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt: „- zusätzliche Lehrkräfte aufgrund pandemiebedingter Mehrbedarfe im Schuljahr 2021/2022 in Höhe von 2,6 Mio. EUR.“								
53.		0436	427 23	129	Vergütungen für Lehrbeauftragte	2021	0,0	7.200,0	+ 7.200,0
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Hieraus sind Vergütungen für das Maßnahmenpaket Lernbrücken (ohne Schulen in freier Trägerschaft) 2021 im Umfang von bis zu 7.200,0 Tsd. EUR zulässig. Vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 0436 Tit. 684.02.“								
54.	N	0436	684 02	129	Zuschüsse aus dem Programm Lernbrücken	2021	0,0	0,0	+0,0
	Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 427 23 und Kap. 0435 Tit. 684 01D, maximal bis zu 720,0 Tsd. EUR, zulässig.								
	Erläuterung: Hieraus sind Vergütungen für das Maßnahmenpaket Lernbrücken für Schulen in freier Trägerschaft im Umfang von bis zu 720,0 Tsd. EUR gegen Deckung aus Tit. 427 23 und Kap. 0435 Tit. 684 01D zulässig.								
55.	N	0436	79		Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ – Rückenwind				
	Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabereste stehen bis zur Schlussabrechnung mit dem Bund im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung.								
	Erläuterung: Ziel der Initiative „Aufholen nach Corona“ – Rückenwind ist die individuelle/zielorientierte Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in Kernfächern auf der Basis festgestellter Lernrückstände sowie die Förderung von Kernkompetenzen. Die Bundesmittel werden inklusive des paritätischen Kofinanzierungsanteils etatziert.								
56.	N	0436	429 79	270	Personalaufwand	2021	0,0	5.000,0	+5.000,0
57.	N	0436	534 79	270	Dienstleistungen Dritter und dgl.	2021	0,0	2.000,0	+2.000,0
58.	N	0436	547 79	270	Sonstige sächliche Ausgaben	2021	0,0	2.750,0	+2.750,0
59.	N	0436	633 79	270	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2021	0,0	12.000,0	+12.000,0

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
60.	N	0436	684 79	270	Zuschüsse an sonstige Träger	2021	0,0	25.000,0	+25.000,0
2021 Tsd. EUR 75.250,0 Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022 bis zu 75.250,0 Die Verpflichtungsermächtigung kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in An- spruch genommen werden.									
61.	N	0436	812 79	270	Investitionen	2021	0,0	7.000,0	+7.000,0
62.		0439	90		Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung				
Nach Satz 2 des Haushaltsvermerks wird folgender Satz eingefügt: „Die Ausgabereise stehen bis zur Schlussabrechnung mit dem Bund im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung.“ Der Erläuterung wird folgender Absatz angefügt: Um die vom Bund zur Umsetzung gewährten zusätzlichen Umsatzsteueranteile bis zur Schlussabrechnung im Haushaltsjahr 2023 zweckentsprechend verausgaben zu können, ist der ausgebrachte Übertragbarkeitsvermerk zwingend erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass die Mittel aufgrund der besonderen Ausnahmesituation im Bedarfsfall auch über die Zweijahresfrist gem. § 45 Abs. 2 LHO hinaus übertragen werden können.									
63.		0465			Jugend und kulturelle Angelegenheiten				
Die in der Vorbemerkung enthaltene Veranschlagungsübersicht wird wie folgt gefasst: Veranschlagt sind: 2021 Tsd. EUR 1. Allgemeine Deckungsmittel 33.728,5 (enthalten sind 11.556,4 Tsd. EUR/3.301,4 Tsd. EUR aus dem Zukunftsplan Jugend – Tit.Gr. 72) 2. Mittel aus dem Weltmittelfonds 256,1 3. Durchlaufende Bundesmittel 273,4 zus. 34.258,0									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapi- tel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
64.		0465	684 72	261	Zuschüsse an sonstige Träger	2021	3.226,8	5.226,8	+2.000,0
Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt eingefügt:									
					2021 Tsd. EUR				
					Verpflichtungsermächtigung				
					Davon zur Zahlung fällig im				
					Haushaltsjahr 2022bis zu				
					687,5				
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:									
„Die Ausgabermächtigung zugunsten der von den Erläuterungsziffern 15 bis 17 betroffenen Programme erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Titel 381 72. Die Ausgabereste für diese Programme stehen bis zur Schlussabrechnung mit dem Bund im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung.“									
Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:									
Nach Ziff. 14 werden folgende Ziffern eingefügt:									
15 Aktionsprogramm Aufholen nach Corona: Internationale Jugendbildung – Förderung von Jugendbegegnungen und Schüleraustauschen					2021 Tsd. EUR				
					500,0				
16. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona: Unterstützung der Jugendbildungsstätten zur Wiederaufnahme des Betriebs nach der Pandemie und Ausweitung der Angebote für Jugendliche					500,0				
17. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona: Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen/Jugendberatung					1.000,0				
					zus. 5.226,8“				
Nach Absatz 8 der Erläuterung wird folgender Absatz 9 gefasst:									
„Zu Erl. Ziff. 15 – 17: Die Mittel des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022 werden durch zusätzliche Anteile des Landes an den Umsatzsteueranteilen gedeckt. Auf diesem Wege fließen für 2021 und 2022 insg. 9,2 Mio. Euro für die Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dem Landeshaushalt zu, wovon 2,0 Mio. Euro bei Tit. 684 72 veranschlagt sind. Weitere Maßnahmen sind im Einzelplan 08 (Kap. 0803 TG 95 und 96) und im Einzelplan 09 (Kap. 0918 TG 80) veranschlagt. Die Mittel können als Gesamtbudget bewirtschaftet werden. Die Verpflichtungsermächtigung dient zum Eingehen von rechtsverbindlichen Bewilligungen für das Programm.“									
Der bisherige Absatz 9 der Erläuterung wird Absatz 10.									
65.	N	0465	981 72	890	Verrechnung zwischen Kapiteln	2021	0,0	0,0	+0,0
66.		0501			Personalausgaben				
Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „19.860,1“ durch die Zahl „19.953,6“ ersetzt.									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
67.		0501	421 01	011	Bezüge der Ministerin und des Staatssekretärs	2021	175,3	283,0	+107,7
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:									
„Amtsgehalt B 11 85 v.H. des Grundgehalts der Bes.Gr. B 11 zus.									
2019 2020 2021 1 1 1 Minister/-in 0 0 1 Staatssekretär 1 1 2*									
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:									
Erläuterung: In dem Haushaltsansatz sind enthalten: Aufwandsentschädigung der Ministerin/ des Ministers und des Staatssekretärs (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) Ministergesetz) 8,7 Trennungsgeld der Ministerin/des Ministers (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) Ministergesetz) 5,0*									
68.		0501	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	13.304,2	13.340,5	+36,3
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:									
Erläuterung: Der Haushaltsansatz umfasst auch Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften. 2020 übertragen nach Tit. 453 01 5,0 Tsd. EUR.									
69.		0501	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	2021	3.101,6	3.158,8	+57,2
Ziffer 7 der Erläuterung wird wie folgt gefasst:									
„7. Dienstkleidungspauschale für 2/3,4 Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer im Personenreiseverkehr 1,2“									
70.		0501	511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	360,0	368,6	+8,6
In Ziffer 3 der Erläuterung wird die Zahl „40,0“ durch die Zahl „48,6“ ersetzt. In der Summenzeile wird die Zahl „360,0“ durch die Zahl „368,6“ ersetzt.									
71.	N	0501	529 02	011	Zur Verfügung des Staatssekretärs für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	0,0	3,3	+3,3
Erläuterung: Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.									
72.		0502	441 01	840	Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)	2021	30.754,6	30.755,7	+1,1
In der Erläuterung wird die Zahl „107,0“ durch die Zahl „108,0“ ersetzt.									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
73.		0601	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	20.987,8	21.044,1	+56,3
	In der Erläuterung wird in 2021 die Zahl „20.987,8“ ersetzt durch „21.044,1“.								
74.		0601	511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	233,5	237,2	+3,7
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Veranschlagt sind:								
					2021 Tsd. EUR				
					1. Geschäftsbedarf (einschl. Bücher und Druckschriften)				
					2. Porto				
					3. Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände				
					4. Unterhaltung und Instandsetzung				
					5. Sonstiges				
					zus.				
					237,2				
75.		0602	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/-innen)	2021	37.646,0	37.648,1	+2,1
	Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Mehrausgaben aufgrund Stellenaufwuchs.“								
76.		0620	682 14	812	Zuschuss an die Landesbeteiligten Baden-Württemberg GmbH	2021	15.000,0	25.500,0	+10.500,0
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen steht für die Landesbeteiligten Baden-Württemberg GmbH im Jahr 2020 ein Zuschuss in Höhe von 15.000,0 Tsd. EUR und im Jahr 2021 ein Zuschuss in Höhe von 25.500,0 Tsd. EUR zur Verfügung.“								
77.		0702	892 70	692	Zuschüsse für Investitionen an private und öffentliche Unternehmen	2021	0,0	2.000,0	+2.000,0
	Folgende Verpflichtungsermächtigung wird eingefügt:								
					2021 Tsd. EUR				
					„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu				
					25.000,0 25.000,0“				
	Folgende Erläuterung wird eingefügt: „Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für die Umsetzung der Digitalisierungsprämie Plus.“								

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
78.		0703	633 03	233	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände i.H.d. Nettoentlastung des Landes aus dem Wegfall des Wohnungsgeldes für Arbeitslosengeld II-Empfänger				
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst: „Die Mittel sind übertragbar. Tit. 633 03 und Kap. 1804 Tit. 681 77 sind gegenseitig deckungsfähig.“									
79.		0707	661 70	691	Zuschuss des Landes an die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH zur Verbilligung von Kapitalbeteiligungen	2021	520,0	720,0	+200,0
80.		0707	686 70	651	Zuschüsse für Maßnahmen im Dienstleistungsbe-reich	2021	819,0	1.819,0	+1.000,0
Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt: „Tit. 686 70 und Kap. 0710 Tit. 684 71 sind nach Maßgabe der Erläuterung gegenseitig deckungsfähig. Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst: 2021 Tsd. EUR Verpflichtungsermächtigung 1.000,0 Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 1.000,0“ Der Erläuterung werden folgende Sätze angefügt: „Die Mittel dienen zudem der Umsetzung des Sofort-Programms Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 2). Die für das Sofort-Programm Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 2) veranschlagten Mittel in Höhe von 1.000 Tsd. EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2021 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit den bei Kap. 0710 Tit. 684 71 für das Sofort-Programm Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 1) veranschlagten Mittel in Höhe von 750 Tsd. EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.250 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2021.“									
81.		0708	546 79	165	Budget für Maßnahmen und Projekte des Technolo-giebeauftragten	2021	100,0	350,0	+250,0
82.		0708	686 79	165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	2021	22.030,1	23.930,1	+1.900,0
Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Die zusätzlichen Mittel in 2021 dienen der Maßnahme Husten-App.“									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Die in der Erläuterung ausgebrachte Übersicht zum Bewilligungsvolumen wird für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt gefasst:								
					2021 Tsd. EUR 23.930,1 13.484,6				
					„Haushaltsansatz Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung der Vorjahre				
					Neue Maßnahmen Zuzüglich Verpflichtungsermächtigungen				
					10.445,5 4.750,0				
					Bewilligungsvolumen				
					15.195,5*				
83.		0708	686 83	165	Strategiedialog Automobilwirtschaft Baden-Württemberg (SDA)	2021	9.000,0	9.800,0	+800,0
84.		0708	547 97	692	Sächliche Verwaltungsausgaben				
	Folgende Verpflichtungsermächtigung wird eingefügt:								
					2021 Tsd. EUR				
					„Verpflichtungsermächtigung				
					Davon zur Zahlung fällig im				
					Haushaltsjahr 2022bis zu				
					Haushaltsjahr 2023bis zu				
					Haushaltsjahr 2024bis zu				
					Haushaltsjahr 2025bis zu				
					1.920,0				
					500,0				
					500,0				
					500,0				
					420,0*				
85.		0710	684 71	691	Zuschüsse für mittelstands- und handwerkspolitisch wichtige Maßnahmen	2021	4.100,0	5.600,0	+1.500,0
	Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt:								
					„Tit. 684 71 und Kap. 0707 Tit. 686 70 sind nach Maßgabe der Erläuterung gegenseitig deckungsfähig.“				
					Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:				
					2021 Tsd. EUR				
					„Verpflichtungsermächtigung				
					Davon zur Zahlung fällig im				
					Haushaltsjahr 2022bis zu				
					Haushaltsjahr 2023bis zu				
					Haushaltsjahr 2024bis zu				
					Haushaltsjahr 2025bis zu				
					2.480,0				
					1.355,0				
					1.125,0*				

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
Der Erläuterung werden folgende Sätze angefügt: „Die Mittel dienen zudem der Umsetzung des Sofort-Programms Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 1). Die für das Sofort-Programm Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 1) veranschlagten Mittel in Höhe von 750,0 Tsd. EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.250,0 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2021 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit den bei Kap. 0707 Tit. 686 70 für das Sofort-Programm Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 2) veranschlagten Mittel in Höhe von 1.000,0 Tsd. EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000,0 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2021.“									
86.		0802	685 48	523	Zuschüsse an Rennvereine aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer und der Sportwettensteuer				
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst: „Ausgaben sind zulässig in Höhe von 96 v.H. der Einnahmen bei Kap. 1201 Tit. 055 01 und der anteilig bei Kap. 1201 Tit. 058 01 vereinnahmten Sportwettensteuer nach § 17 Absatz 2 RennwLottG, die von Veranstaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird.“ Erläuterung: Nach § 16 des Rennwett- und Lotteriesgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) zuletzt geändert durch Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 245 1; 2020 I S. 597; 2021, 97) erhalten Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, bis zu 96 v.H. des Aufkommens der Totalisatorsteuer, der Buchmachersteuer und der Sportwettensteuer, die von Veranstaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird, Sie haben die Beiträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Das Aufkommen aus der Totalisatorsteuer ist für 2021 mit 1,0 Mio. EUR veranschlagt (vgl. Kap. 1201 Tit. 055 01). Der Anteil an den übrigen Steuern (vgl. Kap. 1201 Tit. 058 01) ist noch unbekannt.“									
87.		0803	TG 95		Berufsausbildung in der Landwirtschaft				
Dem Haushaltsvermerk wird folgender Satz angefügt: „Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Titel 381 95.“									
88.		0803	547 95	153	Sachaufwand	2021	235,0	295,0	+60,0
Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Mehr zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche‘ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.“									
89.	N	0803	981 95	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	2021	0,0	0,0	0,0
90.		0803	TG 96		Landjugend				
Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt: „Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Titel 381 96.“									
91.		0803	684 96	261	Zuschüsse für laufende Zwecke	2021	1.419,5	1.479,5	+60,0
Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Mehr zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche‘ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.“									
92.	N	0803	981 96	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	2021	0,0	0,0	0,0

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
93.		0806	534 69	421	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	360,0	+360,0
Folgende Erläuterung wird eingefügt: „Erläuterung: Veranschlagt sind Ausgaben für die Fachverfahren zur Grundsteuererhebung.“									
94.	N	0832	682 21	531	Zuführung in den Wirtschaftsbetrieb der Landesanstalt ForstBW	2021	0,0	136,0	+136,0
Erläuterung: Veranschlagt ist eine Zuführung für den Ausbau der Windkraft im Staatswald. Hierbei handelt es sich um Mittel für drei Planstellen für Beamtinnen und Beamten, zwei Stellen für Arbeiterinnen und Arbeitnehmer sowie Sachmittel ab Oktober 2021.									
95.	N	0902	547 69	290	Sonstige sächliche Verwaltungsaufgaben zur digitalen Umsetzung des SGB XIV	2021	0,0	311,0	+311,0
Die Mittel sind übertragbar. Erläuterung: Einführung des digitalen SERID-Verfahrens zur Umsetzung des SGB XIV – Soziales Entschädigungsrecht –. Folgende Verpflichtungsermächtigung wird eingefügt: „Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu Haushaltsjahr 2023bis zu Haushaltsjahr 2024bis zu 2021 Tsd. EUR 2.253,6 881,2 701,2 671,2									
96.	N	0918	80		Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche				
Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 381 80. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Erstattungen und sonstige Rücknahmen fließen den Mitteln zu.									
Erläuterung: Gemäß der Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern erhalten die Länder vom Bund einen um rd. 1,3 Mrd. Euro höheren Anteil an der Umsatzsteuer. Entsprechend der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung sind für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums voraussichtliche Zuschüsse insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Tsd. EUR				
					Freiwilligendienstleistungen in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe				
					Angebote der Schulsozialarbeit				
					Angebote der Jugendsozialarbeit				
					Angebote der außerschul. Jugendbildung, -arbeit u. -erholung zus.				
					768,6				
					6.295,3				
					2.571,3				
					2.279,0				
					11.914,2				
					Weitere Maßnahmen sind im Einzelplan 04 (Kap. 0465 TG 72) und im Einzelplan 08 (Kap. 0803 TG 95 und 96) veranschlagt.				
97.	N	0918	429 80	261	Personalaufwand	2021	0,0	0,0	0,0
98.	N	0918	534 80	261	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0
99.	N	0918	547 80	261	Sonstige sächliche Ausgaben	2021	0,0	0,0	0,0
100.	N	0918	633 80	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2021	0,0	6.034,2	+6.034,2
					Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 633 80 kann auch bei Tit. 684 80 in Anspruch genommen werden.				
					2021 Tsd. EUR				
					24.068,9				
					„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022.....bis zu 24.068,9“				
101.	N	0918	684 80	261	Zuschüsse an sonstige Träger	2021	0,0	5.880,0	+5.880,0
102.	N	0918	883 80	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2021	0,0	0,0	0,0
103.	N	0918	893 80	261	Zuschüsse an sonstige Träger	2021	0,0	0,0	0,0
104.	N	0918	981 80	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln	2021	0,0	0,0	0,0

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapi- tel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																																							
105.		0920	547 75	290	Sonstige sächliche Ausgaben	2021																																																										
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Die Verpflichtungsermächtigung dient der finanziellen Absicherung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung über die gesamte Studiendauer.“ Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst: 2021 Tsd. EUR 3.735,0 „Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 1.440,0 Haushaltsjahr 2023bis zu 1.440,0 Haushaltsjahr 2024bis zu 855,0“																																																																
106.		0920	634 75	290	Zuweisungen an Ausgleichsfonds																																																											
Der nachfolgende Satz wird der Erläuterung angefügt: „Die Verpflichtungsermächtigung bildet die Grundlage für die Unterzeichnung der Vereinbarungen zur Finanzierung des Anteils vom Land Baden-Württemberg am Ausgleichsfonds zur Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung in den Jahren 2023 und 2024.“ Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst: 2021 Tsd. EUR 82.637,0 „Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021bis zu 0,0 Haushaltsjahr 2022bis zu 82.637,0“																																																																
Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen wird dargestellt wie folgt: <table><tr><th>„Bewilligung im Haushalts- plan</th><th>Betrag</th><th colspan="5">davon fällig in</th></tr><tr><th></th><th></th><th>2020</th><th>2021</th><th>2022</th><th>2023</th><th>2024</th><th>2025 ff.</th></tr><tr><td>bis 2018</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>2019</td><td>36.382,4</td><td>36.382,4</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>2020</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>2021</td><td>82.637,0</td><td>-</td><td>-</td><td>82.637,0</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>zus.</td><td>119.019,4</td><td>36.382,4</td><td>-</td><td>82.637,0</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table>										„Bewilligung im Haushalts- plan	Betrag	davon fällig in							2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.	bis 2018	-	-	-	-	-	-	-	2019	36.382,4	36.382,4	-	-	-	-	-	2020	-	-	-	-	-	-	-	2021	82.637,0	-	-	82.637,0	-	-	-	zus.	119.019,4	36.382,4	-	82.637,0	-	-	-
„Bewilligung im Haushalts- plan	Betrag	davon fällig in																																																														
		2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.																																																									
bis 2018	-	-	-	-	-	-	-																																																									
2019	36.382,4	36.382,4	-	-	-	-	-																																																									
2020	-	-	-	-	-	-	-																																																									
2021	82.637,0	-	-	82.637,0	-	-	-																																																									
zus.	119.019,4	36.382,4	-	82.637,0	-	-	-																																																									
107.		0922	685 02	139	Kostenanteil für das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz	2021	1.300,0	1.445,9	+145,9																																																							
Der nachfolgende Satz wird der Erläuterung angefügt: „Für das Jahr 2021 erhöht sich der Finanzierungsanteil Baden-Württembergs.“																																																																

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
108.		1001			Personalausgaben	2021			
	Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „29.318,9“ durch die Zahl „29.462,7“ ersetzt.								
109.		1001	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	22.229,9	22.266,3	+36,4
110.		1001	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	2021	6.327,1	6.434,5	+107,4
111.		1001	511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	256,4	265,8	+9,4
112.		1002	441 01	840	Beihilfe aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/-innen)	2021	1.659,3	1.660,4	+1,1
113.		1007	685 74	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	2021	6.378,1	6.378,1	0,0
Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:					2021 Tsd. EUR „Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu Haushaltsjahr 2023bis zu Haushaltsjahr 2024bis zu Haushaltsjahr 2025bis zu Haushaltsjahr 2026bis zu Haushaltsjahr 2027bis zu 4.850,0“ 61.800,0 13.350,0 14.050,0 16.950,0 6.350,0 6.250,0 4.850,0“				
Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr wegen zusätzlichem Kofinanzierungsbedarf der EFRE-Förderprogramme des UM.“									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:									
Betrag davon abzudecken aus Haushaltsmitteln									
„Bewilligung im Haushaltsplan“									
2021 2022 2023 2024ff									
bis 2020 5.314,1 4.183,1 1.045,6 85,4									
2021 61.800,0 13.350,0 14.050,0 34.400,0									
zus. 67.114,1 4.183,1 14.395,6 14.135,4 34.400,0									
114.		1009	682 70	642	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	2021	0,0	75,0	+75,0
Folgende Erläuterung wird eingefügt:									
„Erläuterung: Mehr wegen Pilotprojekte Agri-PV im Obstbau.“									
115.		1009	683 70	642	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	2021	4.400,0	4.850,0	+450,0
Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:									
2021									
Tsd. EUR									
6.130,0									
„Verpflichtungsermächtigung									
Davon zur Zahlung fällig im									
Haushaltsjahr 2022 bis zu									
Haushaltsjahr 2023 bis zu									
Haushaltsjahr 2024 bis zu									
Haushaltsjahr 2025 bis zu									
100,0“									
Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:									
„Mehr wegen Förderprogramm Modellregion Agri-PV/Pilotprojekte Agri-PV im Obstbau.“									
Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:									
Betrag davon abzudecken aus Haushaltsmitteln									
„Bewilligung im Haushaltsplan“									
2021 2022 2023 2024ff									
bis 2020 5.839,3 2.942,4 1.737,3 927,1 232,5									
2021 6.130,0 3.280,0 2.150,0 700,0									
zus. 11.969,3 2.942,4 5.017,3 3.077,1 932,5“									
116.		1009	891 70	642	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	2021	0,0	125,0	+125,0
Folgende Erläuterung wird eingefügt:									
„Erläuterung: Mehr wegen Pilotprojekte Agri-PV im Obstbau.“									
117.		1009	892 70	642	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	2021	5.358,4	5.708,4	+350,0

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Hausjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:								
					2021 Tsd. EUR				
					„Verpflichtungsermächtigung				
					Davon zur Zahlung fällig im				
					Haushaltsjahr 2022 bis zu				
					Haushaltsjahr 2023 bis zu				
					Haushaltsjahr 2024 bis zu				
					260,0“				
	Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:								
					„Mehr wegen Förderprogramm Modellregion Agri-PV/Pilotprojekte Agri-PV im Obstbau.“				
					Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:				
					Betrag				
					davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
					„Bewilligung im				
					Haushaltsplan				
					2021 2022 2023 2024ff				
					bis 2020 3.418,9 2.571,2 685,5 162,2				
					2021 6.550,0 4.170,0 2.120,0 260,0				
					zus. 9.968,9 2.571,2 4.855,5 2.282,2 260,0“				
118.		1205	613 11	820	Grunderwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	2021	835.300,0	918.800,0	+83.500,0
119.		1205	613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	2021	8.534.377,0	8.664.832,0	+130.455,0
					Die Erläuterung wird wie folgt gefasst				
					„Erläuterung zu Tit. 613 72A:				
					I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:				
					2021 Tsd. EUR				

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
I.									
			1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02) hiervon ab:						
			- Mehreinnahmen Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)				34.465.000,0		
			- Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)				+130.200,0		
			- Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)				-0,0		
			- Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)				-514.100,0		
			- Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)				-111.000,0		
			- Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)				33.970.100,0		
			- Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)				7.813.100,0		
			- Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)				-833.200,0		
			- Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)				6.979.900,0		
			Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG						
			Zwischensumme						
			2. Kommunalanteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01)				4.117.738,1		
			3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)				11.097.661,1		
II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A									
			1. Finanzausgleichsmasse A				8.990.215,3		
			2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:						
			2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV (Kap. 1303 Tit. 633 87B, 633 88 u. 682 88A)				-224.963,3		
			2.2 Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)				-2.420,0		
			2.3 Sachkostenbeiträge soweit sie auf Investitionen entfallen				-87.000,0		
			2.4 Kofinanzierung des GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) – Bundesprogramms				-11.000,0		
			3. Summe Titel 613 72A				8.664.832,0*		
120.		1205	613 72B	820	Familienleistungsausgleich	2021	517.600,0	514.100,0	-3.500,0
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2021 Tsd. EUR	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
„Erläuterung: Veranschlagt sind:										
Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer hiervon Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.) 514.100,0"										
121.		1205	883 72D	820	Pauschale Investitionszuweisungen		2021	951.865,2	982.445,8	+30.580,6
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:										
„Erläuterung: Veranschlagt sind:										
1. Kommunale Investitionspauschale 2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen										
895.445,8 87.000,0 zus. 982.445,8"										
122.		1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken		2021	203.052,6	1.843.052,6	+1.640.000,0
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert: Ziffer 11 wird wie folgt gefasst: „11. Für Mehrausgaben, die im Zuge einer Mitfinanzierung von durch den Bund teilfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschrieben Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion in den Bereichen Künstliche Intelligenz, alternative Antriebe sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau bestehender oder der Schaffung neuer Fraunhofer-Institute entstehen; die Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministerrats und der Einwilligung durch den Finanzausschuss.“										
Ziffer 25 des Haushaltsvermerks wird wie folgt geändert: „25. Für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz.“										
Ziffer 26 wird angefügt: „26. Zur Umsetzung der Errichtung einer Bundesstiftung für Härtefälle in der Rentenüberleitung für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer.“										
123.		1212	919 10	850	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg		2021	583.941,6	585.017,5	+1.075,9
Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Mehr aufgrund neuer Planstellen in den Einzelplänen 02, 04, 05, 06, 08, 10, 13, 14, 18.“										
124.		1212	972 01	880	Globale Minderausgaben		2021	-175.000,0	-185.000,0	-10.000,0

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
125.		1301			Personalausgaben				
Der Haushaltsvermerk zur Personalausgabenbudgetierung im Kap. 1301 wird wie folgt gefasst: „Personalausgabenbudgetierung nach § 6a StHG 2020/21: Das Personalausgabenbudget gemäß § 6a Absatz 2 StHG 2020/21 umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 mit Ausnahme der Titel 421 01, 422 03 und Titel in Titelgruppen und hat ein Gesamtvolumen von 19.405,3 Tsd. EUR in 2020 und 22.229,0 Tsd. EUR in 2021. Es erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Kap. 1303 Tit. 111 01, höchstens jedoch um 75,7 Tsd. EUR.“									
126.		1301	421 01	011	Bezüge des Ministers und der Staatssekretärin	2021	172,8	282,6	+109,8
Hinweis: Zweckbestimmung wurde um Zusatz „und der Staatssekretärin“ ergänzt. Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst: „Amtsgehalt 2020 2021 B11 1 1 Minister 85 v.H. des Grundgehalts der Bes.Gr. B11 1 1 Staatssekretärin zus. 1 2“ Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: In dem Haushaltsansatz sind enthalten: 2020 2021 Tsd. EUR Tsd. EUR Aufwandsentschädigungen des Ministers und der Staatssekretärin (§ 10 Abs. 2 Ministergesetz) 6,2 8,3“									
127.		1301	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	13.305,2	13.469,6	+164,4
128.		1301	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	2021	8.210,2	8.267,5	+57,3
129.		1301	511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	155,4	171,5	+16,1
130.	N	1301	529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	0,0	3,3	+3,3
Erläuterung: Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
131.		1302	441 01	018	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger)	2021	903,0	908,5	+5,5
132.	N	1303	534 94B	741	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0
	Erläuterung: Auszahlung von Verwaltungskosten für die Abwicklung der LGVFG-Förderung im Bereich ÖPNV.								
133.	N	1303	534 95B	741	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0
	Erläuterung: Auszahlung von Verwaltungskosten für die Abwicklung der LGVFG-Förderung im Bereich ÖPNV.								
134.	N	1303	534 96B	741	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0
	Erläuterung: Auszahlung von Verwaltungskosten für die Abwicklung der LGVFG-Förderung im Bereich ÖPNV.								
135.		1403	98		Strukturfonds für die Hochschulen				
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Zusätzlich werden im Strukturfonds der Hochschulen im Haushaltsjahr 2021 einmalig Haushaltsmittel i. H. v. 29,0 Mio. EUR für die im 3. Nachtrag 2020/21 enthaltenen Corona-bedingten Mehrbedarfe der Hochschulen veranschlagt.“								
136.		1403	429 98	133	Personalaufwand	2021	3.256,6	20.256,6	+17.000,0
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „2021: einmalig 17,0 Mio. EUR mehr für Corona-bedingte Mehrbedarfe der Hochschulen.“								
137.		1403	547 98	133	Sachaufwand	2021	6.766,8	17.766,8	+11.000,0
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „2021: einmalig 11,0 Mio. EUR mehr für Corona-bedingte Mehrbedarfe der Hochschulen.“								
138.	N	1403	682 98	133	Zuschüsse für laufende Zwecke	2021	0,0	0,0	0,0
139.	N	1403	893 98	133	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	2021	0,0	1.000,0	+1.000,0
	Erläuterung: 2021: einmalig 1,0 Mio. EUR für Corona-bedingte Mehrbedarfe der Hochschulen.								
140.		1415	682 01	133	Zuschuss an die Universität – ohne Medizin (Tit. 97 und 98) und Investitionen	2021	230.746,7	230.746,7	0,0

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Satz 6 des Haushaltsvermerks wird wie folgt gefasst: „Die nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben werden entsprechend dem Ist-Ergebnis abgerechnet und erhöhen oder vermindern den Landeszuschuss; hiervon ausgenommen sind die bundes-seitig finanzierten Stellen für das KI-Kompetenzzentrum.“ Nach Satz 12 der Erläuterungen wird folgender Satz eingefügt: „Ausgebracht sind 10 Neustellen der Bes.Gr. W 3 für das KI-Kompetenzzentrum. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen von Art. 91b GG durch den Bund.“				
141.	N	1478	78		Impulsprogramm „Kultur nach Corona“	2021			
					Die Mittel sind übertragbar. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
					Erläuterung: Die in 2021 einmalig veranschlagten Mittel werden zur Aufrechterhaltung der Kultur- und Kreativszene durch eine schnelle und zukunftsgerichtete Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie bereitge-stellt. Sie sind bestimmt für - die Fortsetzung des Stipendienprogramms für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, - die Investitionsförderungsprogramm für nichtstaatliche Kultureinrichtungen, Kinos und Vereine, - die Konzertprogramme im Bereich der Popmusik einschl. Clubs, - das Programm: „Unfassbar: alles Live“ mit dem Fokus „Generation C“, - Kunst Trotz Abstand III einschl. Förderung von Kunstankäufen sowie - das Investitionsförderungsprogramm für Vereine der Amateurmusik und des Amateurtheaters.				
142.	N	1478	429 78	187	Personalaufwand	2021	0,0	150,0	+150,0
143.	N	1478	523 78	187	Erwerb von Kunstgegenständen	2021	0,0	50,0	+50,0
					Erläuterung: Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis 5,0 Tsd. EUR (einschl. Umsatzsteuer).				
144.	N	1478	547 78	187	Sachaufwand	2021	0,0	220,0	+220,0
145.	N	1478	633 78	187	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemein-deverbände	2021	0,0	0,0	0,0
146.	N	1478	681 78	187	Stipendien an freie Kunstschaffende	2021	0,0	5.810,0	+5.810,0
147.	N	1478	682 78	187	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen	2021	0,0	0,0	0,0
148.	N	1478	683 78	187	Zuschüsse an private Unternehmen	2021	0,0	560,0	+560,0

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
149.	N	1478	684 78	187	Zuschüsse an sonstige Träger	2021	0,0	800,0	+800,0
150.	N	1478	685 78	187	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	2021	0,0	1.500,0	+1.500,0
151.	N	1478	686 78	187	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte	2021	0,0	1.940,0	+1.940,0
152.	N	1478	812 78	187	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	2021	0,0	50,0	+50,0
Erläuterung: Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen über 5,0 Tsd. EUR (einschl. Umsatzsteuer) u. a.									
153.	N	1478	883 78	187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2021	0,0	0,0	0,0
154.	N	1478	891 78	187	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	2021	0,0	1.210,0	+1.210,0
155.	N	1478	892 78	187	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	2021	0,0	1.210,0	+1.210,0
156.	N	1478	893 78	187	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	2021	0,0	5.000,0	+5.000,0
157.	1601	412 01	051		Entschädigungen an ehrenamtliche Richter u. dgl.	2021	115,0	167,0	+52,0
In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „103,7“ durch die Zahl „155,7“ ersetzt. In der Summenzeile wird die Zahl „115,0“ durch die Zahl „167,0“ ersetzt.									
158.	N	1801			Ministerium				
159.	N	1801	421 01	011	Bezüge der Ministerin und der Staatssekretärin	2021	0,0	221,5	+221,5
Amtsgehalt B 11 Ministerin sowie 85 v.H. B11 Des Grundgehalts B11 Staatssekretärin									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Erläuterung: Aufwandsentschädigung der Ministerin und der Staatssekretärin (§ 10 Abs. 2 Ministergesetz) 5,8 Tsd. EUR.								
160.	N	1801	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter	2021	0,0	1.677,4	+1.677,4
	Erläuterung: Veranschlagt ist die anteilige Besoldung der Beamtinnen einschl. der gesetzlichen Zulagen.								
161.	N	1801	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	2021	0,0	424,2	+424,2
	Erläuterung: Veranschlagt sind die anteiligen Bezüge 2021 für die tariflichen Beschäftigten einschließlich der Zulagen aufgrund von Tarifverträgen.								
162.	N	1801	511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	0,0	150,0	+150,0
	Erläuterung: Veranschlagt sind: 2021 Tsd. EUR 1. Geschäftsbedarf (einschl. Bücher und Druckschriften) 45,0 2. Porto 43,0 3. Geräte, Ausstattungs- und sonstige Ausrüstungsgegenstände 30,0 4. Unterhaltung und Instandsetzung 22,0 5. Sonstiges 10,0 zus. 150,0								
163.	N	1801	514 01	011	Haltung von Dienstfahrzeugen	2021	0,0	15,0	+15,0
	Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für die Haltung von Dienstfahrzeugen.								
	Bestand an Dienstfahrzeugen PKW davon geleast (vgl. Tit. 518 02)								
					2020	2021			
					-	3			
164.	N	1801	518 02	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte	2021	0,0	10,0	+10,0
	Erläuterung: Leasingkosten für 3 Dienstfahrzeuge.								
165.	N	1801	529 01	011	Zur Verfügung der Ministerin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	0,0	12,0	+12,0
	Erläuterung: Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.								

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
166.	N	1801	529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	0,0	3,3	+3,3
	Erläuterung: Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.								
167.	N	1801	531 01	013	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentationen	2021	0,0	25,0	+25,0
	Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Veröffentlichungen, Dokumentationen, Ausstellungen u. dgl.								
168.	N	1801	531 02	011	Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht	2021	0,0	25,0	+25,0
	Erläuterung: Veranschlagt sind Vergütungen an die Verwertungsgesellschaft für die Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Artikel und Kommentare im Pressespiegel des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen.								
169.	N	1801	532 01	011	Umzugs- und Verlegungskosten	2021	0,0	25,0	+25,0
	Erläuterung: Der Neuaufbau des Ministeriums wird kurzfristig Umzüge erforderlich machen.								
170.	N	1801	812 01	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	2021	0,0	90,0	+90,0
	Erläuterung: Insbesondere für Dienstzimmerausstattungen von neuen Ministeriumsangehörigen.								
171.	N	1801	69		Aufwand für Informationstechnik	2021			
172.	N	1801	511 69A	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände u. dgl.	2021	0,0	81,5	+81,5
	Erläuterung: Veranschlagt sind:								
	2021 Tsd. EUR 1. Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände u. dgl. 51,5 2. Unterhaltung und Instandsetzung 30,0 zus. 81,5								
173.	N	1801	534 69	011	Dienstleistungen Dritter u.dgl.	2021	0,0	300,0	+300,0
	Erläuterung: Kosten für Betreuungs- und Beratungsleistungen im Zuge des Neuaufbaus der Bürokommunikation.								
174.	N	1801	812 69	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände u. dgl.	2021	0,0	200,0	+200,0
	Erläuterung: Erwerb der Bürokommunikationsausrüstung.								

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
175.	N	1802			Allgemeine Bewilligungen				
176.	N	1802	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/-innen)	2021	0,0	88,5	+88,5
Die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilferechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden von den Ausgaben abgesetzt. Ersätze fließen den Mitteln zu.									
177.	N	1803			Baurecht, Städtebau und Landesplanung				
178.	N	1803	75		Raumordnung und Landesplanung				
Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.									
179.	N	1803	547 75	422	Sachaufwand für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans 2021	2021	0,0	500,0	+500,0
Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 3.500,0 Haushaltsjahr 2023bis zu 4.000,0 Haushaltsjahr 2024bis zu 2.000,0 Haushaltsjahr 2025bis zu 2.000,0 Haushaltsjahr 2026bis zu 2.000,0 Haushaltsjahr 2027bis zu 1.000,0									
Erläuterung: Veranschlagt ist der Sachaufwand zur Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans. Im Rahmen der Aufstellung sind umfangreiche Erhebungen und aufwendige Beteiligungsverfahren durchzuführen.									
180.	N	1804			Wohnungswesen				
181.	N	1804	77		Recht des Wohnungswesens Wohngeld und dergleichen				
Die Mittel sind übertragbar.									
182.	N	1804	681 77	233	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	2021	0,0	13.500,0	+13.500,0
Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Tit. 231 77, Tit. 681 77 und Kap. 0703 Tit. 633 03 sind gegenseitig deckungsfähig.									
Erläuterung: Veranschlagt ist der Corona-bedingte Mehraufwand 2021 gegenüber der Veranschlagung bei Kap. 0711 Tit. 681 77, Einnahmen vgl. Tit. 231 77.									

Stand: 30.06.2021

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
183.	N	1806			Überregionale bautechnische Einrichtungen und nachhaltiges Bauen				
184.	N	1806	75		Überregionale bautechnische Einrichtungen und nachhaltiges Bauen				
	Die Mittel sind übertragbar. Ersätze fließen den Mitteln zu. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.								
185.	N	1806	534 75	165	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	200,0	+200,0
	Erläuterung: Veranschlagt ist der Aufwand zur Stärkung und Fortentwicklung nachhaltigen Bauens.								